

(12)

GEBRAUCHSMUSTERSCHRIFT

(21) Anmeldenummer: GM 864/01

(51) Int.Cl.⁷ : A61H 33/06

(22) Anmeldetag: 9.11.2001

(42) Beginn der Schutzdauer: 15.12.2002

(45) Ausgabetag: 27. 1.2003

(73) Gebrauchsmusterinhaber:

PRUNTSCH ANTON DR.
A-9201 KRUMPENDORF, KÄRNTEN (AT).

(54) MOBILSAUNA

(57) Mobile Sauna, dadurch gekennzeichnet, dass diese Konstruktion nicht an einen fixen Ort gebunden ist, unabhängig von äußeren Energiequellen und externer Wasserversorgung betrieben werden kann und durch aufklappbare Seitenwände zusätzliche Überdachungsmöglichkeit bietet.

AT 005 873 U1

Beheizbare, als PKW-Anhänger transportable Kabinenkonstruktion aus verschweißten Formrohren und einer Verkleidung aus Holz und Wärmeisolierung.

Die Kabine kann mittels einer Tür betreten werden und wird in zwei durch eine Tür getrennte Räume unterteilt, wobei ein Raum als Umkleidemöglichkeit, bzw. Vorwärmkabine und ein Raum als Saunakabine genutzt werden kann.

Wahlweise können Fenster aus ESG-Glas in die Wand integriert werden.

Die Breite, Höhe, Länge, Bereifung und Beleuchtung entspricht den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, die Innenausstattung der Ö-Norm für den Saunabau.

Mittels eines Ofens, der mit Holz, Öl oder Strom beheizt wird, kann die Innenraumtemperatur bis auf ca. 100 Grad Celsius erhitzt werden, durch entsprechende Entlüftungs- und Belüftungsöffnungen wird für ein angenehmes Raumklima gesorgt.

Ein integrierter Heiß- und Kaltwasserspeicher und eine an der Außenseite angebrachte Duschvorrichtung ermöglichen komfortables Duschen vor und nach dem Saunagang.

Nach oben hochklappbare Seitenwände bieten zusätzliche Überdachungsmöglichkeit.

ANSPRUCH

MOBILE SAUNA, dadurch gekennzeichnet, dass diese Konstruktion nicht an einen fixen Ort gebunden ist, unabhängig von äußereren Energiequellen und externer Wasserversorgung betrieben werden kann und durch aufklappbare Seitenwände zusätzliche Überdachungsmöglichkeit bietet.



ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

Recherchenbericht zu GM 864/2001

Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC⁷:**A 61 H 33/06**

Recherchierte Prüfstoff (Klassifikation):

A 61 H

Konsultierte Online-Datenbank:

epododc, cl txtg, cl txte

Dieser Recherchenbericht wurde zu den am **9. November 2001 eingereichten** Ansprüchen erstellt.

Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Kategorie*	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode*, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	GB 2 316 867 A (DAVIES) 11. März 1998 (11.03.98) ganzes Dokument	1
X	US2 151 490 A (PAUL VARGA) 21. März 1939 (21.03.39) col 2, l. 39-43, Fig. 2,6,7	1
Y	EP 114 977 A1 (CONSTANTINO) 8. August 1984 (08.08.84) Zusammenfassung, Fig. 6,8;	1
Y	US 3 351 957 A (MINORU IKEDA) 14. November 1967 (14.11.67) Fig. 1,2,5,6,7	1
A	GB 2 089 393 A (WARDELL TRANSPORT LTD) 23. Juni 1982 (23.06.82) Zusammenfassung, Fig. 2	1
Datum der Beendigung der Recherche: 13. August 2002		Prüferin: Mag. ZAWODSKY
*) Bitte beachten Sie die Hinweise auf dem Erläuterungsblatt!		
<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt		



ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

Erläuterungen zum Recherchenbericht

Die **Kategorien** der angeführten Dokumente dienen in Anlehnung an die Kategorien der Entgegenhaltungen bei EP- bzw. PCT-Recherchenberichten nur zur raschen Einordnung des ermittelten Stands der Technik. Sie stellen keine Beurteilung der Erfindungseigenschaft dar:

- "**A**" Veröffentlichung, die den **allgemeinen Stand der Technik** definiert.
- "**Y**" Veröffentlichung von **Bedeutung**: der Anmeldungsgegenstand kann nicht als auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese **Verbindung für einen Fachmann naheliegend** ist.
- "**X**" Veröffentlichung von **besonderer Bedeutung**: der Anmeldungsgegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden.
- "**P**" Dokument, das von **besonderer Bedeutung** ist (Kategorie „X“), jedoch **nach dem Prioritätstag** der Anmeldung **veröffentlicht** wurde.
- "**&**" Veröffentlichung, die Mitglied derselben **Patentfamilie** ist.

Ländercodes:

AT = Österreich; **AU** = Australien; **CA** = Kanada; **CH** = Schweiz; **DD** = ehem. DDR; **DE** = Deutschland;
EP = Europäisches Patentamt; **FR** = Frankreich; **GB** = Vereiniges Königreich (UK); **JP** = Japan;
RU = Russische Föderation; **SU** = Ehem. Sowjetunion; **US** = Vereinigte Staaten von Amerika (USA);
WO = Veröffentlichung gem. PCT (WIPO/OMPI); weitere Codes siehe **WIPO ST. 3**.

Die genannten **Druckschriften** können in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr 30, Dienstag von 8 bis 15 Uhr) unentgeltlich eingesehen werden. Bei der von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts betriebenen Kopierstelle können **Kopien** der ermittelten Veröffentlichungen bestellt werden.

Auf Bestellung gibt die von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts betriebene Serviceabteilung gegen Entgelt zu den im Recherchenbericht genannten Patentdokumenten allfällige veröffentlichte "**Patentfamilien**" (den selben Gegenstand betreffende Patentveröffentlichungen in anderen Ländern, die über eine gemeinsame Prioritätsanmeldung zusammenhängen) bekannt.

Auskünfte und Bestellmöglichkeit zu diesen Serviceleistungen erhalten Sie unter der Telefonnummer

01 / 534 24 - 738 bzw. 739;

Schriftliche Bestellungen:

per FAX Nr. 01 / 534 24 – 737 oder per E-Mail an Kopierstelle@patent.bmvit.gv.at